

m² entspricht, ergibt sich aus den Ökopunkten eine anrechenbare Kompensationsfläche in Quadratmeter im Verhältnis 1:1. Der Wert der 2.162.534 Ökopunkte (Stand 13. Oktober 2017) entspricht somit einer anrechenbaren Kompensationsfläche von 216,2534 ha. Damit steht eine anrechenbare Kompensationsfläche als Ersatz für Eingriffe in den marinen Bereich von insgesamt 218,7747 ha (Maßnahmenfläche und Ökokonten) zur Verfügung.

7.3.3. Bilanzierung hinsichtlich der faunistischen Funktionsbeziehungen

Mit dem Bau des Absenktunnels für die Feste Fehmarnbeltquerung sind auch Störungen der Meeresfauna verbunden. Durch die Baggerarbeiten und durch den Einsatz der Bauschiffe sind Beeinträchtigungen der Wasservogelwelt, der Meeressäuger und der benthischen Lebensgemeinschaften nicht auszuschließen. Die baubedingten Störwirkungen sind vorübergehender Natur und werden nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr auftreten.

Erhebliche Eingriffe in faunistische Funktionsbeziehungen durch das Vorhaben sind nicht nachgewiesen worden. Die nicht erheblichen Beeinträchtigungen durch allgemeine Störwirkungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten werden durch die in den Wirkzonen zugrunde gelegten Beeinträchtigungsintensitäten berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen der benthischen Fauna gehen in den quantitativen Kompensationsansatz der benthischen Habitate ein und sind damit kompensiert (s. LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Kap. 11.5.3). Für alle anderen Faunenelemente im Meeresbereich (planktische Fauna, Meeressäuger, Fische) sowie die Rastvögel und den Vogel- und Fledermauszug werden die Beeinträchtigungen als Störungen der Meeresumwelt über die im LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Kap. 11.4.1.3 beschriebenen Wirkzonen ermittelt. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen faunistischer Funktionsbeziehungen im marinen Bereich (Rastvögel, Meeressäuger, Fische) für das deutsche Küstenmeer und die deutsche AWZ beträgt danach insgesamt 171,6642 ha (s. LBP, Anlage 12 der Planfeststellungsunterlagen, Kap. 11.4.1.6, Tabelle 238, sowie Kap. 11.5.1. Tabelle 242, hier: „Beeinträchtigung faunistischer Funktionsbeziehungen in Anker- und 3-km-Störzone“). Demgegenüber steht ein multifunktionales Kompensationsangebot durch die Wiederherstellung von Riffen sowie die Maßnahmenfläche und Ökokonten zur Nährstoffreduktion in die Ostsee.

7.3.4. Ersatzzahlungen für den marinen Bereich

Soweit durch das Vorhaben Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht werden, die nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 9 LNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen sind, sind Ersatzzahlungen gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 9 LNatSchG festzusetzen. D. h. für das Vorhaben Feste Fehmarnbeltquerung, dass Ersatzzahlungen anfallen, wenn die oben genannten marinen Kompensationsmaßnahmen nicht zu einer vollständigen Kompensation führen.

Im Bundesnaturschutzgesetz wird vom Grundsatz her zur Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes der Herstellungskostenansatz verfolgt, d. h. die Höhe der Ersatzzahlung bestimmt sich anhand der durchschnittlichen Kosten für die unterbliebenen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen inklusive Kosten für Planung, Unterhaltung und Flächenbereitstellung sowie Personal- und Verwaltungskosten (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Für den Meeresbereich besteht